

In der Senatssitzung am 3. Mai 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,
Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

14.04.2022

Senatsvorlage

für die Sitzung des Senats am 03.05.2022

**„Unterstützung der Gastronomen in Folge der Corona-Maßnahmen
durch den Erlass von Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2022“**

A. Problem

Wie mit der am 21.07.2020 und 29.6.2021 beschlossenen Senatsvorlage „Unterstützung der Gastronomen in Folge der Corona-Maßnahmen durch den Erlass von Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2020 bzw. 2021“ dargestellt, gilt der Gastronomiebereich als besonders betroffen. Das Ressort hatte zuletzt in 2021 gegenüber dem Anschlag 2021 im Rahmen des Jahresabschlusses Mindereinnahmen von rd. 175 TEUR, die über den Bremen Fonds kompensiert worden sind.

Ab dem 2. April löst die Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung die seit dem 15. März geltende 30. Bremer Corona-Verordnung ab. Trotz des damit verbundenen Wegfalls der pauschalen Zugangsregeln ist weiterhin mit wirtschaftlichen Folgen für den Gastronomiebereich aufgrund der Pandemie zu rechnen. Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat am 21.2.2022 mitgeteilt, dass die Gastronomie- und Beherbergungsunternehmen in Deutschland sich im Jahr 2021 nicht von den Umsatzeinbrüchen im ersten Corona-Krisenjahr 2020 erholen konnten. Das Gastgewerbe erzielte 2021 real (preisbereinigt) 2,2 % weniger Umsatz als im Vorjahr. Wie Destatis mitteilt, waren die von den coronabedingten Einschränkungen geprägten Jahre 2020 und 2021 damit die umsatzschwächsten im Gastgewerbe seit Beginn der Zeitreihe im Jahr 1994. Im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019 habe das Gastgewerbe 2021 real gut 40 % und nominal rund 36 % weniger umgesetzt. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sowie die Zurückhaltung der Gäste trafen und treffen die Gastronomie besonders stark. Bis sich das Verhalten der Gäste nach zwei Jahren erheblicher Beschränkungen normalisiert hat, sind weitere Umsatzeinbußen im Gastronomiebereich zu erwarten.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau erhebt für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund durch baurechtlich genehmigte Gastronomieaußenflächen eine Sondernutzungsgebühr nach der Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung). In der Regel wird für die erteilten Erlaubnisse im 1. Quartal des Jahres die Jahresgebühr erhoben.

Eine Gebührenerhebung würde vor dem Hintergrund der anhaltenden Auswirkungen der Pandemie zu einer unbilligen Härte führen, so dass ein Gebührenerlass i.S. des § 25

Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz einen Beitrag der Stadtgemeinde Bremen zur Fortführung der betroffenen Betriebe leisten könnte.

Mit dem Erlass der o.g. Gebühren rechnet das Ressort auch wieder mit Mindereinnahmen.

B. Lösung

Der Senat beschließt den vollständigen Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Freisitze für das Jahr 2022. Die Erlaubnisinhaber (Gastronomiebetriebe mit baurechtlich genehmigter Freisitzfläche auf öffentlichem Grund) können damit die öffentlichen Flächen im Jahre 2022 gebührenfrei nutzen. Eventuell bereits entrichtete Gebühren werden erstattet.

Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in § 25 Abs. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBetrG), danach können Kosten und Beiträge aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise erlassen werden. Auch können bereits entrichtete Kosten oder Beiträge in besonderen Fällen ganz oder teilweise erstattet werden. Ergänzend ist in § 59 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung geregelt, dass der/die zuständige Senator/Senatorin einen Erlass erteilen kann, wenn eine besondere Härte vorliegt. Mit Zustimmung des Senators für Finanzen gem. § 59 VV-LHO Nr. 5.2 kann dieser Erlass erteilt werden. Die Gastronomen werden darüber schriftlich informiert.

Daneben werden mehrere Anträge zur Genehmigung von Außensitzterrassen auf öffentlichem Grund für bislang geduldete Flächen bearbeitet, darunter Anträge für Außensitzterrassen auf öffentlichen Parkplatzflächen. Die Anträge werden derzeit von der Bauaufsicht mit Beteiligung des Amtes für Straßen und Verkehr geprüft.

C. Alternativen

Die Verwaltungsbehörde könnte in einzelnen Fällen prüfen, inwieweit (Fläche und Zeitraum betreffend) eine Nutzung der genehmigten Freisitzflächen nicht oder nur eingeschränkt möglich war bzw. ob sich der Gebührenschuldner aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde und würde im pflichtgemäßen Ermessen über eine Reduzierung der Gebühr entscheiden. Diese Prüfungen würden einen sehr hohen Verwaltungsaufwand verursachen. Auch mit hohem Aufwand wären diese Kriterien kaum hinreichend gerichtsfest in allen Einzelfällen zu ermitteln.

Dieser alternative Umgang mit der Problemstellung wird daher nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Insgesamt wurden auf der Haushaltsstelle „Sondernutzung von Straßen“ in den letzten Jahren vor Corona insgesamt rd. 225 TEUR p.a. veranschlagt. Neben den Gebühren für die Sondernutzung von Tischen und Stühlen werden auch andere Einnahmen auf den zugeordneten Haushaltstellen eingenommen, die nicht erlassen werden und somit auch nicht in die Berechnung des Ausgleichs fallen. In 2021 waren dies die Sondernutzungsgebühren für Werbeanlagen und Verkaufsstände gemäß Abrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses in Höhe von rd. 50 EUR Euro; für 2022 wird hier mit

Einnahmen weiterhin von rd. 50 TEUR gerechnet. Somit verbleibt ein Ausgleichsbedarf gegenüber dem Anschlag i.H.v. 175 TEUR.

Über die Finanzierung der Mindereinnahme für 2022 wird ein Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem vom Senat beschlossenen „Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie“ vom 28.04.2020 in entsprechender Höhe von 175 TEUR gestellt, da eine Kompensation im PPL 68 nach jetziger Einschätzung auch durch geänderte Prioritätensetzung im Haushalt 2022 nicht finanzierbar ist. Zudem sind andere Finanzierungsmöglichkeiten, bspw. aus Programmmitteln oder EU- bzw. Bundesmitteln, zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben.

Da zum aktuellen Zeitpunkt eine Finanzierung weder im Ressortbudget noch durch Bundes-/EU-Mittel dargestellt werden kann, werden die Finanzierungsbedarfe 2022 aus dem Bremen-Fonds (Stadt) abgedeckt.

Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt wie in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 über eine Kompensationszahlung aus dem Bremen-Fonds, PPL 95, an den Produktplan 68, Umwelt und Verkehr. Etwaige nicht zum Ausgleich der coronabedingten Mindereinnahmen benötigte Mittel sind im Rahmen des Jahresabschlusses zu streichen. Die technische Umsetzung erfolgt aus einer Nachbewilligung aus den Globalmitteln des Bremen-Fonds (Stadt) auf die Verrechnungsausgabe im PPL 95 (Haushaltstelle 3994.981 68-3 Kompensationszahlungen Sondernutzungsgebühren) und von dort erfolgt die Auszahlung auf die Verrechnungseinnahme im PPL 68 (Haushaltstelle 3681.381 68-5 Kompensation Sondernutzungsgebühren).

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe insbes. durch mögliche Bundes- und EU-Mittel prüfen und darstellen. Diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind nicht erkennbar. Die Erlaubnisinhaber und -inhaberinnen werden in gleichem Maße begünstigt.

Die Vorlage hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt den vollständigen Erlass der Sondernutzungsgebühren für Freisitze für das Jahr 2022.
2. Der Senat stimmt dem Ausgleich der durch den Erlass der Sondernutzungsgebühren entstehenden erwarteten Mindereinnahme i.H.v. rd. 175 TEUR in 2022 aus dem Bremen-Fonds, Stadt, über eine entsprechende Kompensationszahlung zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die notwendigen Beschlüsse und die haushaltsrechtliche Ermächtigung der Maßnahme durch die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung sowie über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss herbeizuführen.

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
-	-	Unterstützung der Gastronomen in Folge der Corona-Maßnahmen durch einen Erlass von Sondernutzungsgebühren

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Der Senat beschließt den vollständigen Erlass der Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2022. Die Erlaubnisinhaber (Gastronomiebetriebe mit baurechtlich genehmigter Freisitzfläche auf öffentlichem Grund) können damit die öffentlichen Flächen im Jahre 2022 gebührenfrei nutzen. Bereits entrichtete Gebühren werden erstattet.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: Rückwirkend ab 1.1.2022	voraussichtliches Ende: 31.12.2022
------------------------------------	---------------------------------------

Zuordnung zu den potenziellen Bremen-Fonds-Themen des Senats
(Eckwertevorlage):
- Unmittelbare Pandemiebewältigung

Zielgruppe/-bereich:

(Wer wird unterstützt?)

Zielgruppe: Gastronomen	Bereich, Auswahl: Wirtschaft und Arbeitsmarkt
----------------------------	--

Maßnahmenziel:

(Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?

Mit dieser Maßnahme sollen die negativen Folgen auf die wirtschaftliche Situation der Gastronomiebetriebe abgemildert werden, zumal der Tatbestand der Sondernutzung bisher weitestgehend nicht wahrgenommen werden konnte. Die Maßnahme betrifft Frauen und Männer in gleicher Weise.

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung	Einheit	2022	2023
Mindereinnahmen gegenüber 2019 bei Sondernutzung von Straßen (Richtwert)	TEUR	175	

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Zurückhaltung der Kundschaft als Folge der Corona-Pandemie führen bis zum heutigen Zeitpunkt dazu, dass insbesondere Gastronomiebetriebe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben bei einem gleichzeitig erhöhten Aufwand für den Betrieb. Die resultierenden Mindereinnahmen belasten die wirtschaftliche Situation der Gastronomiebetriebe stark.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die finanzielle Entlastung der Gastronomen durch den Gebührenverzicht leistet einen Beitrag zur Entspannung der wirtschaftlichen Situation von

Gastronomiebetrieben, die von Umsatzeinbußen durch den reduzierten Betrieb betroffen sind.

Darüber hinaus kommt der Außengastronomie eine besondere Rolle zu bei der Vermeidung von Infektionsrisiken bei der Wiederaufnahme des gesellschaftlichen Stadtlebens, da die Ansteckungsgefahr im Freien deutlich verringert ist gegenüber einem Aufenthalt in Innenräumen.

2.1. Dazu als Orientierung/Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?

(Bundesländer und Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) [Ergänzungsfeld]

In einer Vielzahl von Städten ist ein Erlass der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie auch in 2022 in der Diskussion, z.B. in Köln, Bochum, Mülheim. Beschlossen wurde er u.a. bereits in Hamburg, Dortmund, Aachen, Unna sowie in verschiedenen Berliner Bezirken. In Erlangen werden die Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie 2022 um die Hälfte reduziert.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):

(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Temporäre Minderung der negativen Folgen der Corona-Pandemie auf den wirtschaftlichen Betrieb von Gastronomie in Bremen.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Diese Kompensation ist nicht im Haushaltsentwurf des PPL 68 für das Jahr 2022 vorgesehen und nach jetziger Einschätzung auch durch geänderte Prioritätensetzung nicht finanzierbar. Zudem sind andere Finanzierungsmöglichkeiten, bspw. aus Programmmitteln oder EU- bzw. Bundesmitteln, zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben. So soll die Finanzierung aus dem vom Senat am 28.04.2020 beschlossenen Bremen-Fonds erfolgen, welcher zur Deckung von unabweisbaren nachgewiesenen Mehrbedarfen und Mindereinnahmen infolge der Corona-Ausbreitung gebildet wurde.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]
Für diese Maßnahme werden keine Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit erwartet.
6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]
Durch den Gebührenverzicht ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf die Gendergerechtigkeit. Die Maßnahme betrifft Männer und Frauen in gleicher Weise.
7. Darstellung der Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund [Ergänzungsfeld]
Der Gebühren- und Entgeltverzicht umfasst alle Gastronomen, darunter auch solche mit Migrationshintergrund.
8. Interventionsintensität
(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)
Die Maßnahme lässt sich ohne große Umstände implementieren.
9. Darstellung von Folgekosten
(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)
Durch die Maßnahme werden keine Folgekosten verursacht.

Ressourceneinsatz: keine Auswirkungen					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input type="checkbox"/> LAND			<input checked="" type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2022	Betrag 2023	Aggregat	Betrag 2022	Betrag 2023
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen	175	
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv			Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					

Verrechnung/Erst. an Bremerhaven		
-------------------------------------	--	--

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle: SKUMS
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat 65 (Frau Agatz/Frau Preuß): b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson: XXXXXXXXXX

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

Begründung: Aufgrund des Fehlens messbarer, überprüfbarer und terminierbarer Zielkennzahlen (z.B. nicht schließende Gastronomiebetriebe, Wiederaufnahme des gesellschaftlichen Stadtlebens im Freien unter Vermeidung von Infektionen) kann eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt werden.